

S. 409 / Nr. 78 Familienrecht (d)

BGE 54 II 409

78. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1928 i.S. Hug und Schatzmann gegen Schatzmann.

Seite: 409

Regeste:

Anfechtung der Ehelicherklärung. Art. 262 ZGB.

Die Einhaltung der Klagfrist ist eine Voraussetzung des Klagerechtes; sie muss daher vom Kläger behauptet werden, jedenfalls muss sie beim Fehlen einer solchen Behauptung aus den Akten hervorgehen.

Art. 262 ZGB schreibt vor, dass der die Ehelicherklärung eines Kindes Anfechtende seine Klage binnen drei Monaten, nachdem jene ihm bekannt geworden ist, einzuleiten hat. Es handelt sich hier um eine Verwirkungsfrist, deren Nichteinhaltung den Verlust des Klagerechtes zur Folge hat und die von Amtes wegen zu berücksichtigen ist. Da die Einhaltung der Frist eine Voraussetzung des Anspruchs ist, muss sie vom Kläger behauptet werden; jedenfalls muss sie beim Fehlen einer solchen Behauptung aus den Akten hervorgehen. Im vorliegenden Fall fehlt es nun nicht nur an Ausführungen des Klägers darüber, wann er Kenntnis von der Ehelicherklärung erlangt habe; die Akten enthalten auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dies innert drei Monaten vor Klaganhebung, d.h. erst nach dem 92. August 1926 der Fall gewesen sei. Im Gegenteil. Zwar wurde der Entscheid über die Ehelicherklärung seinerzeit dem Kläger nicht von Amtes wegen zugestellt, jene Akten enthalten wenigstens keinen derartigen Ausweis. Allein mit Rücksicht auf die grosse

Seite: 410

Bedeutung, die der Entscheid für die beiden Beklagten gegenüber dem Kläger hatte, darf vermutet werden, dass die Beklagte Hug seinerzeit nicht zögerte, ihn dem Kläger mitzuteilen. Es muss dies umso eher angenommen werden, als die Beklagte in jener Zeit beim Kläger gewohnt hat: Der Kläger liess in seiner Replik selbst ausführen, die Beklagte sei im Mai 1926 von ihm weggezogen. Es erscheint als ganz unwahrscheinlich, dass die Parteien während längerer Zeit miteinander in täglichem Verkehr standen, ohne dass dabei die Ehelicherklärung je zur Sprache kam. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Kläger spätestens im Mai 1926 Kenntnis von der Ehelicherklärung erhielt. Die am 22. November 1926 eingereichte Klage erweist sich daher als verspätet